

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 28. Mai 2020

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerium für Soziales und Integration

Antrag der Abg. Nico Weinmann u.a. FDP/DVP

- **Verzögerungen im Hochschulbetrieb und bei Prüfungsleistungen aufgrund der Corona-Pandemie**
- **Drucksache 16/7940**

Ihr Schreiben vom 2. April 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Ministerium für Soziales und Integration wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche landesweiten Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie hinsichtlich des Hochschulbetriebs, der Ableistung von Prüfungen und der zeitlichen Anschlussfähigkeit von Absolventen, etwa dem Eintritt in ein Referendariat, gelten;*

Der Betrieb an den Hochschulen wird durch § 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung, CoronaVO) geregelt.

Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen ist derzeit im Grundsatz nur in digitalen Formaten zulässig. Davon sind im Einzelfall unter der Voraussetzung besonderer Infektionsschutzmaßnahmen Ausnahmen möglich, wenn die Veranstaltung nicht ersetzbar und auch nicht verschiebbar ist. So können Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), durchgeführt werden. Gleiches kann aber im Einzelfall auch für andere Lehrveranstaltungen in Betracht kommen. Unter denselben engen Voraussetzungen können Prüfungen von den Rektoraten oder – bei Staatsexamina – durch die zuständigen staatlichen Prüfungsämter in Präsenzform zugelassen werden.

Zur Sicherung der zeitlichen Anschlussfähigkeit von Absolventinnen und Absolventen der lehramtsbezogenen Studiengänge haben die Ministerialdirektoren des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemeinsam die Eckpunkte zur Fortsetzung der Ersten Lehramtsprüfungen festgelegt. Diejenigen Studierenden, die ihr Studium im Frühjahr 2020 oder auch im Herbst 2020 erfolgreich abschließen und sich über das Bewerbungsportal VD-online für die Vorbereitungsdienste der verschiedenen Lehrämter bewerben, können im Frühjahr 2021 bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen den Vorbereitungsdienst aufnehmen.

2. *an welchen Hochschulen nach ihrer Kenntnis der Vorlesungsbetrieb zum regulären Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden konnte und an welchen Hochschulen die pandemiebedingte Unterbrechung des Studienbetriebs für Verzögerungen gesorgt hat;*

Beginn des Semesters und Beginn des Studienbetriebs fallen in der Regel nicht zusammen, vielmehr beginnt der Studien- und Vorlesungsbetrieb an allen Hochschulen

des Landes auch in „normalen Jahren“ zeitversetzt später.

An allen Landesuniversitäten wurde der Studienbetrieb im Sommersemester 2020 zum 20. April 2020 – und damit mit nur geringer Verzögerung gegenüber dem jeweils ursprünglich geplanten Beginn – in digitalen Formaten aufgenommen. Im Fall der Universität Mannheim, die einen anderen Semesterturnus hat, wurde der Studienbetrieb unterbrochen und zum 20. April 2020 wieder aufgenommen. An allen Pädagogischen Hochschulen des Landes erfolgte der Beginn des Studienbetriebs zwischen dem 20. und dem 27. April 2020 und damit ohne nennenswerte Verzögerungen. Allerdings hat die Pandemie durch die erforderlichen Regularien und Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gemäß der Corona-Verordnung des Landes nach Auskunft der Landesrektorenkonferenzen an allen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen zu Verzögerungen im Studienbetrieb (und insbesondere im Prüfungsbetrieb) geführt.

An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) war der Beginn des Studienbetriebs ursprünglich für den 16. März 2020 geplant und wurde der reguläre Studienbetrieb mit etwa vierwöchiger Verzögerung zum 20. April 2020 aufgenommen. Eine Ausnahme bilden hierbei die beiden Verwaltungshochschulen und die Hochschule Mannheim, die den Studienbetrieb bereits zum 16. März 2020 aufgenommen und nach In-Kraft-Treten der Corona-VO zum 18. März 2020 ausgesetzt hatten. Damit ist es nach Auskunft des HAW e.V. an allen HAW-Standorten zu Verzögerungen im Studienbetrieb und insbesondere im Prüfungsbetrieb gekommen. An verschiedenen HAW-Standorten wurden jedoch fakultative Lehrveranstaltungen bereits im Online-Betrieb schon vor dem 20. April 2020 angeboten und somit die pandemiebedingten Verzögerungen im Studien- und Vorlesungsbetrieb abgedeckt.

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat den Studienbetrieb nicht unterbrochen, sondern ab dem 17. März 2020 auf Online-Formate umgestellt. Zu Verzögerungen ist es nach Auskunft der DHBW im Prüfungsbetrieb gekommen, wenn es trotz großem Engagements nicht möglich war, alternativ Prüfungsformen zu Präsenzprüfungen zu ermöglichen. Die DHBW strebt dessen ungeachtet an, den Studierenden insbesondere der Abschlussjahrgänge einen reibungslosen Übergang in die Berufstätigkeit beziehungsweise in konsekutive Studien zu ermöglichen.

An den acht Kunst- und Musikhochschulen hätte die Vorlesungszeit regulär vor dem 20. April 2020 beginnen sollen und hat daher pandemiebedingt mit Verzögerung zum 20. April 2020 begonnen.

3. *welche landesweiten oder landeseinheitlichen Maßgaben oder Empfehlungen für Fristläufe an den Hochschulen, etwa zur Erstellung von Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten geplant oder vorstellbar sind, da vielerorts der Zugang zu Literatur in den hochschulischen Bibliotheken und eine Vielzahl an Forschungsmethoden stark eingeschränkt bzw. zumeist unmöglich ist (etwa in Form einer pauschalen Verlängerungen der Fristen für Abschlussarbeiten, um mögliche Nachteile aufgrund der Einschränkungen des Studiums auszugleichen);*
4. *über die Initiierung einer offiziellen Regelung zur einheitlichen Fristverlängerung bei der Anfertigung von Abschlussarbeiten;*

Ziffer 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Das Landeshochschulgesetz (LHG) sowie die Studien- und Prüfungsordnungen sehen bereits heute eine Reihe von Möglichkeiten vor, Fristen zu verlängern oder nicht zu vertretende Fristüberschreitungen nicht zu sanktionieren. Weitergehende Änderungen und Anpassungen der Fristen in den Studien- und Prüfungsordnungen können durch das Rektorat (per Eilentscheidung) oder durch den Senat der jeweiligen Hochschule vorgenommen werden. Möglich ist auch, Prüfungsfristen pauschal für alle Studiengänge und Prüfungen durch eine allgemeine Satzungsregelung der Hochschule oder durch eine übergeordnete Regelung zu verlängern. Die Hochschulen stehen untereinander und mit dem Wissenschaftsministerium in einem regelmäßigen und strukturierten Austausch zu standortübergreifenden Fragen der Gestaltung des Studien- und Prüfungsbetriebs.

Das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen stimmen darin überein, bei den Fristsetzungen zur Erstellung und Abgabe von Prüfungsleistungen im Rahmen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen möglichst großzügig zu sein. Die konkreten Fristsetzungen in Bezug auf die einzelnen Studiengänge, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen sind allerdings in erster Linie von den Hochschulen vorzunehmen, da die Verantwortung für den Prüfungsbetrieb bei den Hochschulen liegt. Eine Ausnahme sind die Staatsexamina, bei denen die federführende Zuständigkeit bei den jeweiligen Fachressorts Soziales und Integration (Medizin und Zahnmedizin), Justizministerium (Jura) sowie Kultusministerium (Lehramt) liegt.

In welchen Fällen und für welchen Zeitraum sich jeweils eine Verlängerung von Fristen empfiehlt, hängt maßgeblich von den Studienbedingungen vor Ort sowie der Methodik und dem Gegenstand der Abschlussarbeit ab. So ist es in vielen technischen Fächern beispielsweise für die Abschlussarbeit notwendig, dass Laborarbeiten stattfinden. In

solchen Fällen müsste sich die Verlängerung danach richten, ob überhaupt bzw. in welchem Umfang oder ab welchem Zeitpunkt ggf. Laboreinrichtungen wieder genutzt werden können. Ähnliche, eine individuelle Entscheidung erfordernde Konstellationen sind bei Abschlussarbeiten gegeben, für die Studien im öffentlichen Raum erforderlich sind (z. B. Befragungen, Messungen/Datenerhebungen auf öffentlichen Verkehrsflächen, botanische Studien, etc.). Auch hier hängt die mit der Corona-Pandemie zusammenhängende Verzögerung von externen Faktoren (insbesondere beschränkende Vorschriften) ab, die sich fortlaufend ändern und keinen einheitlichen Zeithorizont haben. Bei den Kunst- und Musikhochschulen bestehen die maßgeblichen Abschlussarbeiten in der Erstellung von künstlerischen Werken (Kunsthochschulen) bzw. Recitals (Musikhochschulen).

5. *welche Möglichkeiten digitaler Vorlesungsformate und -techniken in Betracht kommen, um Hochschulangebote auch während der Geltungszeit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 aufrecht zu erhalten;*

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten digitaler Vorlesungsformate und -techniken, die bereits an den Hochschulen zum Einsatz kommen. Sie werden von den Lehrenden mit durchweg hohem Engagement und Kreativität zur Umsetzung von innovativen Aktivitäten in der Lehre genutzt, um sicherzustellen, dass die Studierenden die für den erfolgreichen Abschluss ihres Studiums notwendigen Studienleistungen erbringen können und dabei die Studierbarkeit der Studiengänge gewahrt bleibt. Dieses Engagement trägt dazu bei, die negativen Folgen der Corona-Pandemie für die Studierenden – bei einer weiterhin hohen Qualität der Lehre – so gering wie möglich zu halten.

Die konkrete Ausgestaltung einer Lehrveranstaltung und damit die Wahl des entsprechenden digital gestützten didaktischen Vorlesungsformats oder der Vorlesungstechnik fällt in die Verantwortung der Hochschulen und der Lehrenden. Sofern die einschlägigen Rechtsnormen beachtet werden, gibt es für die Wahl des Vorlesungsformats oder der Vorlesungstechnik keine Einschränkungen.

An den Hochschulen können die Lehrenden dazu beispielsweise die vorhandenen Lernmanagement-Systeme (LMS) zur Distribution von Lernmaterialien wie Literatur und Aufzeichnungen nutzen. Zudem ist über die LMS ebenfalls ein Austausch mit den Studierenden (u. a. auch in Foren und Chats) möglich. Des Weiteren können Vorlesungen und Seminare aufgezeichnet, Lehrinhalte mit Screenrecordings erstellt, Veranstaltungen mit Web-Konferenztools in den virtuellen Raum überführt und Kurse und Work-

shops für Lehrende zu E-Learning, Online-Seminaren und Webkonferenzen etc. angeboten werden. Somit stehen an den Hochschulen sowohl Lösungen für synchrones Lernen (Virtual Classroom) als auch asynchrones Lernen (Inverted Classrooms, tutorielles und kollaboratives Studieren) zur Verfügung. Die Hochschulen können zudem auf bereits existierende E-Learning-Angebote mit moderner Didaktik sowie auf Erfahrungen zurückgreifen und diese rasch weiter ausbauen.

6. *welche Hilfen seitens des Landes anlässlich der Corona-Pandemie vorgesehen sind, um die Hochschulen bei der Einrichtung dieser technischen Lösungen und digitaler Formate zu unterstützen, wie etwa im Kultusbereich diskutiert wird, die Mittel aus dem Digitalpakt umzuwidmen;*

Das Wissenschaftsministerium hat auf Grundlage einer entsprechenden Bedarfserhebung der Hochschulen Mittel in Höhe von insgesamt 40,2 Mio. EUR für die digitale Erüchtigung der Hochschulen für die Aufnahme des Studienbetriebs im Sommersemester 2020 durch Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen beantragt. Über diesen Antrag ist zum Zeitpunkt dieser Beantwortung noch nicht entschieden. Die Hochschulen sind allerdings im Vertrauen auf eine entsprechende Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bereits in finanzielle Vorleistung gegangen, um den Online-Studienbetrieb zu ermöglichen.

7. *ob anlässlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Hochschulbetrieb und der Potenziale digitaler Vorlesungsangebote ein möglicher Anschluss des Landes Baden-Württemberg an die Virtuelle Hochschule Bayern erwogen wird;*

Bei der Virtuellen Hochschule Bayerns handelt es sich um eine Verbundeinrichtung, die von 31 Hochschulen in Bayern getragen wird und zum Ziel hat, die Entwicklung digitaler Lehreinheiten zu fördern und den Austausch und die hochschulübergreifende Nutzung zu unterstützen. Ein solcher Verbund erscheint dann sinnvoll, wenn es an den einzelnen Hochschulstandorten keine hinreichenden Voraussetzungen für die Bereitstellung eines digitalen Lehrangebots gibt und das Land keine übergreifenden Infrastrukturen zentral zur Verfügung stellt.

Beides ist in Baden-Württemberg nicht gegeben. Das Land Baden-Württemberg verfolgt daher eine Strategie, die auf eine Förderung der Digitalkompetenzen und digitalen Möglichkeiten an den einzelnen Standorten und eine Unterstützung der standortübergreifenden landesweiten Kooperation der Einrichtungen setzt (wie beispielsweise im Rahmen der Peer-to-Peer-Beratung in Kooperation mit dem Stifterverband für die

Deutsche Wissenschaft). Ergänzt wird dies durch die Förderung von leistungsfähigen zentralen Angeboten und Landesinfrastrukturen für alle Hochschulen in Baden-Württemberg, die darüber hinaus teilweise auch bundesweit genutzt werden – beispielsweise auch von der Virtuellen Hochschule Bayern.

Zu nennen sind insbesondere das von der Universität Tübingen betriebene Zentrale Repositorium für Open Educational Resources (ZOERR) www.oerbw.de, das als Landesinfrastruktur für alle baden-württembergischen Hochschulen gefördert wird. In der aktuellen Situation ist das ZOERR eine ideale Kooperationsplattform für den standortübergreifenden Aufbau und Austausch von Lehr-/Lernmaterialien in Teamarbeit. 23 baden-württembergische Hochschulen haben das ZOERR mittlerweile in ihren lokalen Authentifizierungskontext integriert und können so über alle Standorte hinweg gemeinsam an OER-Publikationen arbeiten, diese testen, bewerten und schließlich gemeinsam veröffentlichen.

Durch eine von Baden-Württemberg maßgeblich getragene bundesweite Zusammenarbeit von Hochschul-OER-Repositorien der Länder, an der auch die Virtuelle Hochschule Bayern beteiligt ist, können über das ZOERR zudem Angebote anderer Einrichtungen wie der Hamburg Open Online University (HOOU), des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz (VCRP) sowie einzelner Fachbereiche der RWTH Aachen recherchiert und genutzt werden. Ein anderes Beispiel ist das Leibniz-Institut für Wissensmedien, Tübingen, das mit www.e-teaching.org eine auch durch das Land geförderte Plattform zur Bereitstellung von wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten Informationen zur Gestaltung von Hochschulbildung mit digitalen Medien zur Verfügung stellt, an der unter anderem auch die Virtuelle Hochschule Bayern als Kooperationspartner beteiligt ist.

8. *wie viele Studierende der Medizin sich seit der krisenhaften Entwicklung durch die Verbreitung des SARS-Cov-2 Virus zur Unterstützung von Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens bereitgefunden haben;*

Zur Unterstützung von Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens haben sich 5.600 Studierende bereitgefunden. Von diesen sind 4.020 Studierende im Humanmedizin-Studium, die Übrigen studieren in anderen medizinischen oder medizinnahen Studiengängen.

9. *welche Empfehlungen die gemeinsame Stellungnahme des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) und des Medizinischen Fakultätentags (MFT) enthält, die sich an das Wissenschaftsministerium hinsichtlich der Durchführung des zweite Staatsexamens Medizin (M2) richten;*

Das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) und der Medizinische Fakultätentag haben den zuständigen Ministerien empfohlen, die M2-Prüfung im April 2020 nicht durchzuführen und die Möglichkeit zu schaffen, bereits für die M2-Prüfung zugelassene Studierende unmittelbar ins Praktische Jahr zu entsenden, sodass sich deren Studienzeit nicht durch das Warten auf einen potenziellen neuen M2-Prüfungstermin verlängere.

10. *welche konkreten Vorgaben zur Durchführung des M2 der vom Bundesministerium für Gesundheit vorgeschlagene Änderungsentwurf der Approbationsordnung in der COVID-19-Pandemie enthält;*

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 30. März 2020 die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erlassen.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung wird der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2) nach einem Studium der Medizin von vier Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und nach Abschluss des vorzeitigen Praktischen Jahres abgelegt.

Die Länder können abweichend hiervon gemäß § 7 Absatz 4 der Verordnung vorsehen, dass der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach den Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte durchgeführt wird, wenn die ordnungsgemäße Durchführung dieses Prüfungsabschnitts trotz der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gewährleistet ist. Die Studierenden, die den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Ärzte ablegen, leisten das Praktische Jahr entsprechend der Approbationsordnung für Ärzte nach der M2-Prüfung ab.

Nach § 8 der Verordnung sollen abweichend von der Approbationsordnung für Ärzte in angemessenem Umfang auch die berufspraktischen Anforderungen an den Arzt und die Krankheitsbilder, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite stehen, Prüfungsgegenstand sein.

11. welche unmittelbaren Konsequenzen sich aus der Verschiebung des M2 in das Jahr 2021 für die Studierenden der Medizin ergeben, insbesondere was die Ausgestaltung der einzelnen Ausbildungsabschnitte anbelangt;

Für die Studierenden ergibt sich aus der Verschiebung der M2-Prüfung in das Jahr 2021 die Konsequenz, dass sie die M2-Prüfung erst nach einem vorzeitigem Praktischen Jahr (vPJ) ablegen.

Das vPJ gliedert sich nach § 5 Absatz 2 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (AbweichungsVO) in Ausbildungsabschnitte von je 15 Wochen – abweichend von der Approbationsordnung für Ärzte, die 16 Wochen vorsieht – in Innerer Medizin, in Chirurgie und in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete. Erfolgt die Ausbildung nicht in der Allgemeinmedizin, kann die Universität ein klinisch-praktisches Fachgebiet für den dritten Ausbildungsabschnitt festlegen, wenn dies zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erforderlich ist. Hierzu führt die Begründung zur Verordnung beispielhaft Bereiche wie Öffentliches Gesundheitswesen, Mikrobiologie oder Infektionsepidemiologie auf.

Überdies besteht die Möglichkeit der zeitlichen Flexibilisierung. Eine Gesamtdauer der Ausbildung von 45 Wochen und eine Mindestdauer je Ausbildungsabschnitt von 10 Wochen müssen gewährleistet sein.

Medizinstudierende an Hochschulen in den Ländern, in denen der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2) nach § 7 der AbweichungsVO erst nach einem vorzeitigem Praktischen Jahr stattfindet, können Teile des vorzeitigem praktischen Jahrs im Sinne des § 5 der AbweichungsVO auch ohne bestandenes M2-Examen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland absolvieren, in denen die M2-Prüfung durchgeführt wurde. Voraussetzung ist, dass die aufnehmende Klinik die Ableistung des Tertials/Quartals in dem von der Heimatuniversität des Studierenden vorgegebenen Zeitrahmen des vorzeitigem Praktischen Jahres erlaubt. Sollte es zu Absagen aus den Ländern, die die M2-Prüfung durchgeführt haben, kommen, werden die Studierenden an der Heimatfakultät und den dortigen Lehrkrankenhäusern aufgenommen.

Von der Grundregel, dass Studierende, die die M2-Prüfung nicht im April 2020 absolviert haben, werden an Universitäten in Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die die M2-Prüfung durchgeführt haben, keine Zulassung für den Studienabschnitt des Praktischen Jahres erhalten können, weil ihnen die bestandene M2-Prüfung fehlt, kön-

nen jedoch Ausnahmen aufgrund von Härtefallregelungen durch die aufnehmende Universität gemacht werden. Beschwerden oder Problemmeldungen sind dem Wissenschaftsministerium nicht bekannt.

Studierende, die keinen Studienortwechsel vornehmen, werden durch ihre Heimatuniversität in Baden-Württemberg zum vorzeitigen Praktischen Jahr zugelassen.

12. inwieweit dadurch zwar der direkte Eintritt der zum M2 zugelassenen Studierenden in das Praktische Jahr (PJ) möglich und das Studium nicht aufgrund der Corona-Pandemie nicht verlängert wird, gleichzeitig aber die Vorbereitungszeiten auf das Examen für die Studierenden verkürzt würde, sodass im Anschluss an das PJ lediglich sechs Wochen Zeit zur Vorbereitung auf das Examen bliebe;

Das Studium verlängert sich für Studierende, die die Zulassung zur M2-Prüfung haben und direkt das vorzeitige Praktische Jahr absolvieren, durch die Corona-Pandemie nicht.

Für Studierende, die das vorzeitige Praktische Jahr absolvieren, verkürzt sich die Vorbereitungszeit auf die M2-Prüfung auf sechs Wochen. Das vorzeitige Praktische Jahr endet am 28. Februar 2021. Die bundesweit einheitliche M2-Prüfung findet für alle Studierenden der Humanmedizin in der Zeit vom 13. bis 15. April 2021 statt.

13. ob und ggf. welchen Nachteilsausgleich das MWK vorsieht, wenn die Studierenden aufgrund des Zusammentreffens des zweiten und dritten Staatsexamens schlechtere Prüfungsergebnisse erzielen sollten;

Das Wissenschaftsministerium und das für die Staatsexamina zuständige Ministerium für Soziales und Integration setzen sich dafür ein, den Studierenden möglichst keine Nachteile entstehen zu lassen. Beide Ministerien begrüßen deshalb die Einsetzung einer Expertengruppe bei dem für die Prüfungsfragen zuständigen IMPP. Die Expertengruppe soll sich mit den inhaltlichen Vorgaben für die M2-Prüfung der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite befassen. Die Beratungen dazu sind aufgenommen. Erklärtes Ziel des IMPP ist es, die Studierenden so gut wie möglich in dieser schwierigen Situation zu unterstützen.

Zudem hat der Gesetzgeber in § 14 Absatz 6 der Approbationsordnung für Ärzte bereits eine Regelung geschaffen, die eventuelle Beeinträchtigungen für die Prüfungsteilnehmenden in Vorbereitung und Prüfung auffängt. So existiert neben einer absoluten

Bestehensgrenze, wonach die Prüfung bestanden ist, wenn die zu prüfende Person mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat, eine relative Bestehensgrenze. Diese orientiert sich an den Prüfungsleistungen der anderen Teilnehmenden. Danach ist die Prüfung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der falsch beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung der sogenannten Referenzgruppe um nicht mehr als 22 % unterschreitet. Als Referenzgruppe werden die Prüfungsteilnehmenden bezeichnet, die die M2-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren. Liegt diese relative Bestehensgrenze unterhalb der 60 %-Grenze, kommt sie zum Tragen. In Prüfungsdurchläufen, die zum Beispiel durch äußere Umstände nicht gut ausfallen, wird damit die Bestehensgrenze automatisch angepasst.

14. wie der Vorschlag der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V. beurteilt wird, dass das M2 „entsprechend aktueller internationaler Beispiele erlassen werden“ sollte;

Der Vorschlag, die M2-Prüfung für die betroffene Kohorte ausnahmsweise vollständig zu streichen, wird begrüßt. Das Wissenschaftsministerium und das Ministerium für Soziales und Integration haben sich beim Bundesministerium für Gesundheit dafür eingesetzt, betroffenen Studierenden die Wahlmöglichkeit zwischen der Teilnahme an der M2-Prüfung im nächsten Jahr oder einer ersatzweisen Anerkennung der Noten aus dem klinischen Studienabschnitt als Prüfungsleistungen zu eröffnen.

15. welche weiteren Beeinträchtigungen für den Studienverlauf der Medizin durch die Corona-Pandemie zu erwarten stehen (etwa Abstriche bei der Lehre, Ausfall des PJ-Unterrichts, Personalknappheit, weniger elektive Eingriffe, Verzicht auf das Wahlfach).

Die weiteren zu erwartenden Beeinträchtigungen hängen von der Entwicklung der Pandemie ab. Eine schrittweise Öffnung zum Präsenzunterricht würde weitere Beeinträchtigungen im Unterrichtsbetrieb begrenzen. Es ist davon auszugehen, dass auch weiterhin die überwiegende Anzahl von Lehrveranstaltungen in Form von Online-Angeboten durchgeführt werden müsste. Prüfungen und patientenzentrierter Unterricht müssten nach Zulassung von Präsenzunterricht in der zweiten Semesterhälfte sowie in den Sommermonaten angeboten werden, wobei auch die Verfügbarkeit von Lehrpersonal je nach Pandemie-Verlauf zu berücksichtigen sein wird. Die klassische Struktur des Curriculums müsste verlassen werden (zum Beispiel die Modulabfolge). Wahlfachangebote und Unterricht im Praktischen Jahr können – soweit möglich – online oder in

der zweiten Hälfte des Semesters durchgeführt werden, sofern sie praktische Lehrinhalte enthalten. Sofern es die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert, können gemäß der AbweichungsVO praktische Übungen an Simulationspatientinnen und -patienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL
Ministerin